

Revision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982; synoptische Darstellung

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1982)	Revision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982
<p style="text-align: center;">§ 35 <i>Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen</i></p> <p>¹ Der Kanton kann an die Kosten von Heimaufenthalten Beiträge ausrichten, sofern die Notwendigkeit der Unterbringung durch Fachleute abgeklärt ist, der Betroffene und seine Angehörigen für einen angemessenen Teil der Kosten selbst aufkommen und diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach anderen Erlassen.</p> <p>² Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 <i>Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen und heimähnlichen Organisationen</i></p> <p>¹ Der Kanton kann an die Kosten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufenthalten in sozialen Heimen, b) Platzierungen in eine Pflegefamilie durch Familienplatzierungs-Organisationen, c) institutionellen oder d) heimassoziierten Pflegeplätzen <p>Beiträge ausrichten, sofern die Notwendigkeit der Unterbringung durch Fachleute abgeklärt ist, der Betroffene und seine Angehörigen für einen angemessenen Teil der Kosten selbst aufkommen und diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach anderen Erlassen.</p> <p>² Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen oder heimähnlichen Organisationen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt, der Platzierung oder der Einnahme des Pflegeplatzes zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.</p> <p>³ unverändert</p>

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1982)

§ 36
Verträge mit sozialen Heimen

¹ Der Regierungsrat kann mit Heimen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Einwohnern aus dem Kanton Zug abschliessen sowie Vereinbarungen über allgemeine Beiträge oder Defizitbeiträge treffen.

² Der Kanton trägt die aus solchen Verträgen entstehenden Kosten.

³ Beiträge an Aufenthalte in solchen Heimen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Revision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982

§ 35^{bis} (neu)
Beiträge an Aufenthalte von Personen in anderen Betreuungsorganisationen

Wird eine Person nicht in einem sozialen Heim oder einer heimähnlichen Organisation gemäss § 35 betreut und kommt keine Sonderregelung nach anderen Erlassen zur Anwendung, so kann die zuständige Gemeinde an die entstehenden Kosten Beiträge ausrichten.

§ 36
Verträge mit sozialen Heimen und heimähnlichen Organisationen

¹ Der Regierungsrat kann mit Heimen und heimähnlichen Organisationen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Einwohnern aus dem Kanton Zug abschliessen sowie Vereinbarungen über allgemeine Beiträge oder Defizitbeiträge treffen.

² unverändert

³ Beiträge an Aufenthalte in solchen Heimen oder heimähnlichen Organisationen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt, der Platzierung oder der Einnahme des Pflegeplatzes zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

⁴ unverändert